

Landratsamt * Postfach * 94030 Passau

Passau, 23.11.2023

Bearbeiter/in : Frau Steininger
Abt./Sg. : 5/52 - Umweltschutz
Telefon : 0851 / 397-460
Telefax : 0851 / 490595-460
Zimmer : 3.04
e-Mail : anita.steininger@landkreis-passau.de (nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52.0.08/1711.04/09413/UVPV2023.2

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der BGA Oberindling GmbH & Co. KG, vertreten durch den zuständigen Geschäftsführer H. Gerhard Zöls, Oberindling 45, 94060 Pocking auf Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage – Biogasanlage gem. Anhang 1 zur 4. BImSchV unter Nrn. 1.2.2.2 und Nr. 8.6 – auf Grundstücken Fl.Nr. 17 und 108, Gemarkung Indling

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Antragssteller:

BGA Oberindling GmbH & Co. KG, vertreten durch den zuständigen Geschäftsführer H. Gerhard Zöls, Oberindling 45, 94060 Pocking

Mit vorliegendem Antrag plant die BGA Oberindling GmbH & Co. KG folgende Änderungen/Erweiterungen an der Biogasanlage:

- Erhöhung der Einsatzstoffe um 11.862,6 t/a (Maissilage, Maisstroh, Kartoffeln, HTK) auf 98 t/d bzw. 35.772,5 t/a
- Errichtung und Betrieb eines Separators am Gärrestelager 2 (50) mit befestigter Fläche (Bodenplatte) und einer Pumpe für die Separation am Gärrestelager 3 (060)

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans.

Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Öffnungszeiten

Mo-Do 8.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Vermittlung (0851)397-1

Telefax (0851)2894

Internet:

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame
Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67
BIC: BYLADEM1PAS

Postcheckamt München
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06
BIC: PBNKDEFF



Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 Nr. 8.4.2.2 UVPG mit einem S gekennzeichnet ist. Es ist daher von der Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, die in zwei Stufen erfolgt (§ 7 Abs. 2 UVPG). Gemäß § 7 Abs. UVPG i. V. m. Nrn. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist bei Durchführung einer **standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls** festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Es ist zunächst in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Zur Beurteilung wurde vom Antragsteller mit den Antragsunterlagen eine Beschreibung der Maßnahme und zu den Kriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG für die Vorprüfung vorgelegt. Die Stellungnahmen der Fachstellen Untere Naturschutzbehörde, Technischer Umweltschutz am Landratsamt Passau, Technischer Umweltschutz Regierung von Niederbayern (die Belange der Störfallverordnung betreffend) und Wasserwirtschaft sowie eine Schallimmissionsprognose vom 27.07.2023 Nr. ACB-0723-236169/02 liegen der Beurteilung zu Grunde.

Zur Belastbarkeit der Schutzgüter kann folgendes festgestellt werden:

Natura 2000 Gebiet (Nr. 2.3.1 Anlage 3 UVPG)

Das FFH-Gebiet „Unterlauf der Rott“ befindet sich ca. 2 km von der Anlage entfernt. Die prognostizierte Stickstoffdeposition der Biogasanlage wird größtenteils von den bereits genehmigten Blockheizkraftwerken verursacht. Die Erhöhung der Einsatzstoffe spielt, insbesondere durch die ergriffenen Maßnahmen zur Emissionsvermeidung, eine untergeordnete Rolle. Daher ist eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes des FFH-Gebietes 7545-371 „Unterlauf der Rott“ durch das Vorhaben auszuschließen.

Naturschutzgebiet (Nr. 2.3.2 Anlage 3 UVPG)

In der relevanten Umgebung des Vorhabens liegt kein Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 Anlage 3 UVPG):

In der relevanten Umgebung des Vorhabens liegt kein Nationalpark, kein Naturpark.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 Anlage 3 UVPG):

In der relevanten Umgebung des Vorhabens sind Biotop- oder Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete nicht bekannt.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 Anlage 3 UVPG):

sind nicht betroffen

geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Allee nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 Anlage 3 UVPG):

sind nicht betroffen.

gesetzlich geschützte Biotop- nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG):

sind nicht betroffen

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG

Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG)

Die Anlage befindet sich nicht im Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiet.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualifikationsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 Anlage 3 UVPG): liegt nicht vor.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (Nr. 2.3.10 Anlage 3 UVPG): liegt nicht vor

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 Anlage 3 UVPG):

Es befindet sich ein Naturschutzdenkmal (Nr. 2.3.5) nach § 28 BNatSchG in ca. 90 m Entfernung in östlicher Richtung. Dabei handelt es sich um das Baudenkmal Kath. Fialkirche St. Florian, spätgotisch, Ende 15. Jh. mit Ausstattung und dem zugehörigen Traidkasten, 2. Viertel 19. Jh. in Oberindling 40, das ebenso als Bodendenkmal bezeichnet ist. Außerdem gibt es ein weiteres Baudenkmal in ca. 270 m Entfernung in südöstlicher Richtung und zwar das Wohnhaus des Dreiseithofes, zweigeschossig, 1. Hälfte 19. Jh. in Oberindling 13. In ca. 470 m Entfernung südlich der Anlage befindet sich ein Bodendenkmal.

Mit der Erhöhung der Masse der Einsatzstoffe und die Errichtung und den Betrieb eines Separators zur Reduzierung der Lagermenge in den Substratlagertanks durch die Abtrennung fester Inhaltsstoffe sind keine wesentlichen oder erheblichen negativen Auswirkungen verbunden.

Zusammenfassung:

Der fachlichen Beurteilung zu Lärmschutz und Luftreinhaltung ist zu entnehmen, dass durch die Erhöhung der Masse der Einsatzstoffe und die Errichtung und den Betrieb eines Separators zur Reduzierung der Lagermenge in den Substratlagertanks durch die Abtrennung fester Inhaltsstoffe keine wesentlichen oder erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG hervorgerufen werden.

Durch den Einsatzstoff Hühnerkot werden unmittelbar keine erhöhten zusätzlichen Stickstoffemissionen freigesetzt, da Stickstoffoxide erst im Rahmen der Nutzung des Biogases durch Verbrennen im Verbrennungsmotor durch Reaktion von Luftstickstoff mit Sauerstoff bei hohen Verbrennungstemperaturen und Drucken entstehen. Die zusätzlich erzeugte Gasmenge soll zukünftig nach der Aufarbeitung der Gasmenge ins öffentliche Gasnetz eingespeist werden. Dadurch entstehen zusätzliche Emissionen an Stickstoffoxiden nicht im Anlagenbereich, sondern ggf. dezentral im Rahmen der Nutzung des erzeugten Biogases.

In den Antragsunterlagen ist ausgeführt: „Die Anschlussleistung der BGA beträgt weiterhin 1030 kWel, die Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2,672 MW ändert sich ebenfalls nicht. Die durchschnittliche Bemessungsleistung liegt bei 1426 kW, gerechnet auf 7526 Betriebsstunden.“ Mit dem geplanten Vorhaben erfolgt also keine Änderung der Anschlussleistung der BHKW- Anlage am Standort. Die BHKW- Anlagen werden im flexiblen Betrieb gefahren. Damit werden keine größeren Mengen an Biogas in den Verbrennungsmotoren der Biogasanlage umgesetzt. Daraus ergibt sich, dass die Emissionsgrenzwerte und auch die Emissionsmassenströme durch die beantragte Änderung der Anlage nicht geändert werden. Die Emissionsgrenzwerte werden natürlich weiterhin eingehalten. Im Rahmen der Gasproduktion werden keine Emissionen freigesetzt.

Für die geplante Erweiterung der Biogasanlage um eine Biomethananlage zur direkten Gaseinspeisung, die im Rahmen eines zukünftigen Genehmigungsverfahrens beantragt werden soll, wurde das schalltechnische Gutachten Bericht-Nr.: ACB-0723-236169/02 vom 27.07.2023 vom Ingenieurbüro accon erstellt. In diesem Gutachten wurde die hier beantragte Aufstellung eines Separators bzw. die jeweilige Erhöhung der Input- und Outputmassen mit betrachtet. Es zeigte

sich, dass der Normalbetrieb der Biogasanlage samt Erweiterung die einschlägigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die behördlich festgelegten Immissionsrichtwertanteile an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten weiterhin unterschreitet. Das Gutachten kommt weiter zu dem Schluss, dass Hinsichtlich des Erntebetriebs keine Neuberechnung durchzuführen ist, da die Auswirkungen der beantragten Änderung bereits im Zuge der ersten Erweiterung 2017 untersucht und beurteilt wurde. Die damalige Prognose für den Erntebetrieb, welcher im Sinne der TA Lärm als seltenes Ereignis deklariert wird, ergab, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Hinsichtlich des Spitzenpegelkriteriums nach TA Lärm ist für den Betrieb der Anlage von keiner Überschreitung bzw. erheblichen Belästigungswirkung auszugehen. Die Untersuchung des anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlicher Straße wurde ebenfalls bereits im Zuge der ersten Erweiterung durchgeführt und führte zu dem Ergebnis, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an Wohngebäuden entlang der Fahrtroute deutlich unterschritten werden.

Somit kann die Aussage getroffen werden, dass selbst bei einer Erhöhung des Fahrverkehrs weiterhin von einer deutlichen Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte ausgegangen werden kann. Aus der Sicht des Lärmschutzes werden durch die beantragte Erhöhung der Masse der Einsatzstoffe und die Errichtung und der Betrieb eines Separators zur Reduzierung der Lagermenge in den Substratlagertanks durch die Abtrennung fester Inhaltsstoffe keine zusätzlichen wesentlichen Lärmimmissionen verursacht.

Der Einbau eines Separators und die Erhöhung der Einsatzstoffmenge hat keine Auswirkungen bezüglich der Störfall-Verordnung. Die maximale Lagermenge an Biogas bleibt gleich. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle. Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG wird ebenfalls eingehalten.

Es ergeben sich bezüglich der BHKW- Anlage am Standort daher keine erheblichen Änderungen der jährlichen Emissionsfrachten an Schad- bzw. Geruchsstoffen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aus dem Jahr 2017 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Passau die Ermittlung der Zusatzbelastung durch Stickstoffeintrag in das FFH- Gebiet „Unterlauf der Rott“ (Abstand zur Anlage ca. 2 km) als Grundlage für eine FFH-Erheblichkeitsprüfung mittels Gutachten gefordert. Das „Gutachten zur Ermittlung der Zusatzbeiträge in ein FFH- Gebiet“ mit Datum vom 15. März 2018 trägt die Bericht Nr. M141348/01.

Durch die beantragte Änderung ergeben sich hier keine Änderungen.

Aus Sicht der beteiligten Fachstellen ist mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht für notwendig erachtet.

Feststellung gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Die standortbezogene Vorprüfung zum UVPG hat in der 1. Stufe ergeben, dass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG nicht zu erwarten sind.

Zusammenfassend kann – unter Einbeziehung der Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen (insbesondere Wasserwirtschaft, Naturschutz, techn. Umweltschutz) - festgestellt werden, dass das Vorhaben weder direkt noch indirekt die Schutzgüter nach Anlage 3 Ziffer 2.3 der Checkliste zur Standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG beeinträchtigt.

Die zuständige Behörde, Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Passau, Sg. 52 ist unter Beteiligung der erforderlichen Fachstellen bei der standortbezogenen Vorprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass keine UVP-Pflicht für das vorliegende Vorhaben besteht (§ 5 i. V. m. § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG), da mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wurde unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 5 Abs. 3 UVPG.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 52, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.04, eingeholt werden.

Landratsamt Passau
Untere Immissionsschutzbehörde/ SG52
Passau, 23.11.2023

Steininger
VA